



# Amtsblatt

Nr. 33/2013

16. Oktober 2013

ausgegeben am:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	Entgeltordnung für die Nutzung des Heinz-Hilpert-Theaters	226
2	Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Lünen Hier: Umlegungsverfahren VII „Innenstadt-Südwest“	228

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

# Entgeltordnung für die Nutzung des Heinz-Hilpert-Theaters

1. Für die Nutzung des Theaters wird ein Entgelt erhoben.
  - 1.1. **Hauptentgelt**  
(incl. Bühnenmeister und Lichttechniker für die Benutzungsdauer bis zu acht Stunden)
    - 1.1.1. Theater (incl. Foyer) **2.200,00 €**
    - 1.1.2. Foyer (einzeln) **500,00 €**
    - Für Veranstaltungen, an Sonn- und Feiertagen wird ein Hauptentgelt von **2.500,00 €** festgesetzt
  - 1.2. **Zeitzuschläge**
    - 1.2.1. Verlängerung der Nutzungsdauer je angefangene Stunde **1/10 des Hauptentgeltes**
    - 1.2.2. Proben je angefangene Stunde (auch zeitlich getrennt von der Veranstaltung) **1/10 des Hauptentgeltes**
  - 1.3. **Zusätzliche Leistungen**
    - 1.3.1. Servicepauschale **..... 1,00€**  
Für jede verkaufte Theaterkarte wird eine Servicepauschale erhoben für die Gestellung von Einlass-, Garderoben und Kassenpersonal sowie für die Brandwache soweit erforderlich. Wird der Ticketverkauf durch das Kulturbüro organisiert, wird die Gebühr direkt erhoben. Bei eigenem Vertrieb von Karten durch den Mieter, ist nach der Veranstaltung eine Abrechnung vorzulegen, nach der die Servicepauschale vom Mieter erhoben wird.
    - 1.3.2. Zusätzliches Personal nach Aufwand
    - 1.3.3. Die Beurteilung von Notwendigkeit und Umfang des Einsatzes von zusätzlichem Personal obliegt allein dem Vermieter.
  - 1.4. **Zusatzausstattung**
    - 1.4.1. Flügel 50,- €  
( + Stimmung)
    - 1.4.2. Klavier 25,- €  
( + Stimmung)
    - 1.4.3. Die Gestellung weiterer Zusatzausstattung wird nach der Entgeltordnung für die Nutzung von Gegenständen und Leistungen im Bereich Veranstaltungstechnik erhoben.
  - 1.5. **Ermäßigungen**
    - 1.5.1. Für die Veranstaltung örtlicher Gruppen und Vereine mit nicht überwiegend kommerziellem Interesse kann die Stadt Lünen eine Ermäßigung des Gesamtmietsatzes um bis zu 37 % gewähren. (Ist der Veranstalter vorsteuerabzugsberechtigt bis zu 25 %)
    - 1.5.2. Für die Veranstaltungen an denen die Stadt Lünen auch ein eigenes öffentliches Interesse hat, kann der Bürgermeister für den Veranstalter eine Ermäßigung des Gesamtmietsatzes um bis zu 58 % gewähren. (Ist der Veranstalter vorsteuerabzugsberechtigt bis zu 50 %)

- 1.5.3 Für schulische Veranstaltungen (Abiturfeier, Zeugnisausgabe, etc). wird für die Nutzung des Theaters, einschl. einer Generalprobe während der regulären Dienstzeit, ein Pauschalentgelt von 630,- € erhoben.
- 1.6. Ausgenommen von den Ermäßigungstatbeständen nach 1.5. sind die zusätzlichen Leistungen nach 1.3. dieser Entgeltordnung.
- 1.7 Soll der gesamte Veranstaltungskomplex (Hansesaal und Heinz-Hilpert-Theater) angemietet werden, können Sonderkonditionen vereinbart werden.
- 1.8. Alle angeführten Preis sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich dem aktuellen Umsatzsteuersatz. Dabei wird die Endsumme auf einen vollen €-Betrag aufgerundet
- 1.9 Diese Entgeltordnung tritt am 20.09.2013 in Kraft.

Alle vorhergehenden Entgeltordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

# Bekanntmachung

## Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Lünen

### Umlegungsverfahren VII „Innenstadt-Südwest“

Der nach § 76 Baugesetzbuch gefasste Beschluss (Vorwegentscheidung) des Umlegungsausschusses vom 11. Juni 2013 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse und der sonstigen Rechte für die nachstehend bezeichneten und zum Umlegungsgebiet VII „Innenstadt-Südwest“ gehörenden Grundstücke ist am 11.10.2013 unanfechtbar geworden:

- |                        |  |
|------------------------|--|
| <b>1.) Grundstück:</b> | <b>Mauerstraße / Wallgang</b>  |
| <b>Ordnungs-Nr.:</b>   | <b>VII/ 32.1</b>   |
| <b>Eigentümer:</b>     | <b>a) Frau Helga Josepha Maria Anna Kläs</b><br><b>- zu <math>\frac{1}{20}</math> Anteil -</b> |
|                        | <b>b) Frau Sandra Kläs</b><br><b>- zu <math>\frac{19}{20}</math> Anteil -</b>                  |
| <b>Grundbuch von:</b>  | <b>Lünen, Blatt 12424</b>  |
| <b>2.) Grundstück:</b> | <b>Lange Straße 79</b>   |
| <b>Ordnungs-Nr.:</b>   | <b>VII/ 53</b>   |
| <b>Eigentümerin:</b>   | <b>Frau Andrea von Bohlen</b>  |
| <b>Grundbuch von:</b>  | <b>Lünen, Blatt 3249</b>   |
| <b>3.) Grundstück:</b> | <b>Wallgang</b>  |
| <b>Ordnungs-Nr.:</b>   | <b>VII/ 90</b>   |
| <b>Eigentümer:</b>     | <b>die Anlieger</b>  |
| <b>Grundbuch von:</b>  | <b>Lünen, Blatt ohne</b>   |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird nach § 71 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Zeitpunktes seiner Unanfechtbarkeit tritt der Beschluss in Kraft.

Lünen, 14.10.2013

Der Vorsitzende

( Siegel )

gez. Sievers

Sievers

Ltd. Städt. Rechtsdirektor a.D.